

**Gemeinde Krauchenwies
Gemarkung Ablach**

**Änderung des Bebauungsplans „2. Erweiterung Riedäcker“
nach § 13a BauGB
mit örtlicher Bauvorschriftensatzung**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies die Änderung des Bebauungsplans „2. Erweiterung Riedäcker“ in Ablach nach § 13a BauGB und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am XX.XX.2022 als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „2. Erweiterung Riedäcker“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 13.04.2022.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Die Änderung des Bebauungsplans „2. Erweiterung Riedäcker“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu bestehen aus dem Plan und dem Textteil vom 13.04.2022. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 13.04.2022 beigelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplans „2. Erweiterung Riedäcker“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Krauchenwies, den XX.XX.2022

Spieß, Bürgermeister

DS